



2010	Veröffentlicht am 03.09.2010	Nr. 8 /s.68
-------------	-------------------------------------	--------------------

Tag	Inhalt	Seite
03.09.2010	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Trier vom 10.07.2010	68-78

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Trier vom 10.07.2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizingesetz -UMG-) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Trier am 6. Mai 2009 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Trier vom 22. Januar 2009 (StAnz. S. 1070) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 9. Juli 2010, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3080/08 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Der § 5 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Praktische Vorbildung

- (1) Die Studierenden müssen bis zum Ende des 2. Studiensemesters eine einschlägige praktische Vorbildung im Umfang von 12 Wochen nachweisen. Eine einschlägige Berufsausbildung ist anzurechnen. Einzelheiten der praktischen Vorbildung regelt der Studienplan (Praktikumsordnung).
- (2) Im Fall der Anwendung des § 27 Abs. 2 entfällt der Nachweis der praktischen Vorbildung

Artikel 2

Der § 17 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 17 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(2) Studienleistungen werden in Form von schriftlichen Überprüfungen, Übungen, Laborversuchen, Versuchsberichten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Tutorien, Referaten, Hausarbeiten, Exkursionen und Berichten erbracht. Sie können benotet oder unbenotet sein. Ihre Noten gehen nicht in die Zeugnisse ein. Die zu erbringenden Studienleistungen sind in der Anlage VI und-VIII aufgeführt.

Artikel 3

Der § 27 Abs. 2 bis Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Ein Hochschulabschluss, der in einem Studiengang Maschinenbau an einer Fachhochschule oder Universität der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde, wird auf Antrag des Studenten oder der Studentin ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf die technischen Fächer (Anlage VI) des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Allgemeiner Maschinenbau angerechnet.

Ein Hochschulabschluss, der in einem Studiengang Betriebswirtschaft an einer Fachhochschule oder Universität der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde, wird auf Antrag des Studenten oder der Studentin ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf die wirtschaftlichen Fächer einschl. Mathematik (Anlage VII) des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen angerechnet.

Sofern kein Antrag gestellt wird kommt § 27 Abs. 3 zur Geltung.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen als dem Studiengang Maschinenbau bzw. Wirtschaftsingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Studien- und Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Diese gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Liegen Benotungen als ECTS-Grade vor, so erfolgt die Umrechnung nach § 23 Abs. 4. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk *bestanden* aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Artikel 4

Der § 28 Abs. 2 bis Abs. 8 erhalten folgenden Wortlaut:

(2) Kommt § 27 Abs. 2 zur Anwendung, dann wird die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Note des angerechneten Abschlusses und den Noten der weiteren Prüfungsleistungen und der Note der Bachelor-Abschlussarbeit gebildet. Die Anzahl der anzurechnenden Kreditpunkte aus dem eingebrachten Abschluss ergibt sich hierbei aus Anlage IX bzw. X. Statt der Nennung der technischen Module (bei Einbringung des technischen Abschlusses) bzw. der Nennung der wirtschaftlichen Module (bei Einbringung des wirtschaftlichen Abschlusses) enthält das Zeugnis einen Vermerk über die Anrechnung des eingebrachten Abschlusses.

(3) Über die bestandene Bachelor-Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält 1. den akademischen Grad, 2. Thema und Note der Bachelor-Abschlussarbeit, 3. die Noten der Prüfungen und 4. die Gesamtnote.

(4) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelor-Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Soweit Studierende Prüfungen abgelegt haben, deren Note nicht in die Gesamtnote einfließen, können sie beantragen, dass diese Leistungen in einem Anhang zum Zeugnis aufgeführt werden.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

(6) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden¹. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(7) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(8) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

¹ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

Artikel 9

Die Anlage V enthält den folgenden Wortlaut:

Anlage V Wahl-Pflichtmodule der Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen; Prüfungen jeweils nach der Vorlesung

Wahlpflicht-Module der Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen					
Wahlpflichtkatalog	SWS	ECTS	SWS	ECTS	Hinweise
	WS		SS		
Antriebsstrang	4	5			a) Der WP-Katalog gilt für die genannten Studiengänge. Ein Pflichtfach eines Studiengangs kann nicht im gleichen Studiengang als Wahlpflichtfach angerechnet werden.
Arbeitsschutz			6	7	
Aufbau	4	5			
Betriebsorganisation I, II	2	3	2	3	
Businessplan/ Existenzgründung			2	3	
CAD II			2	3	
CAD III / Konstruktionslehre II	4	5			
CAD-CAM-Labor I			2	2	
EDV Standardsoftware			4	5	
EDV Webdesign	2	3			
EDV-Objektorientiert C++			2	3	b) Der Katalog der Wahlpflichtfächer kann durch Beschluß des Fachbereichsrates geändert werden.
Elektr. Maschinen			5	6	
Fahrwerktechnik I			4	5	
Fahrzeugelektronik	2	2			
Fahrzeugtechnik I	8	10	4	5	
Fertigungsanlagen	4	5			
Förderanlagen	4	5			
Fördertechnik	4	5			
Gerätebau			4	5	
Getriebelehre			2	2	
Güterverkehrssysteme			2	2	
Hydraulik	4	5			
Industrieökonomik	2	2			
Investition und Finanzierung (a), REW I	2	2			
Investition und Finanzierung (b), REW I			2	3	
Kunststofftechnik	4	5			
Lagertechnik			2	2	
Marketing			4	5	
Maschinendynamik	2	3			
Maschinenelemente II, III	4	5	4	5	
Meßtechnik			2	3	
Nutzfahrzeuge I, II	2	2	2	2	
Operations Research			2	3	
Qualitätsmanagement	4	5			
Quantitative BWL I	4	5			
Buchführung und Bilanzierung, REW II			2	3	
Kostenrechnung, REW II			2	2	
Regelungstechnik Grundlagen	4	5			
SAP	2	2			
Schallschutz			2	2	
Schweißtechnik	4	5			
Statistische Methoden	4	5			
Technische Mechanik III	4	5			
Werkstoffkundelabor	2	3			
Werkstoffprüfung	3	3			
Werkzeugmaschinen I			4	5	
Werkzeugmaschinen II, III	4	5	4	5	
Wirtschafts- und Arbeitsrecht	4	5			
ECTS-Punkte Wahlpflichtkatalog	93	115	67	84	

Artikel 10

Die Anlage VIII enthält den folgenden Wortlaut:

Anlage VIII: Studienleistungen, die im Rahmen von folgenden Modulen zu erbringen sind bzw. für die Zulassung zu folgenden Modulen nachzuweisen sind

(1) Zur Anerkennung folgender Module müssen zusätzlich zu den bestandenen Prüfungsleistungen folgende Labore absolviert werden und die Laborberichte anerkannt sein.

Studienleistung	Modul
Physik-Labor	Physikalische Ergänzung
Messtechnik Labor	Messtechnik
Regelungstechnik Labor	Regelungstechnik Grundlagen

(2) Für die Zulassung zu folgenden Modulen müssen die genannten Studienleistungen nachgewiesen werden:

Studienleistung	Modul
Technisches Zeichnen	CAD I
Teilnahme an der Projekt- und Exkursionswoche	Praxis

Artikel 11

Hinzugefügt wird die

Anlage IX „Technische Fächer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, Schwerpunkt Allgemeiner Maschinenbau“.

Technische Fächer Bachelor: Wirtschaftsingenieurwesen - AMB														
	1		2		3		4		5		6		Summe	
	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Grundlagen														
Mathematik	8	8	6	7									14	15
Physik. Ergänzung	4	5											4	5
Summe mathematisch naturwiss. Grundlagen	12	13	6	7	0	0	0	0	0	0	0	0	18	20
ing.-wiss. Grundlagen														
Technische Mechanik I, II	4	5	4	5									8	10
TZ, CAD I	2	3	2	2									4	5
CAD II					2	3							2	3
Maschinenelemente I			4	5									4	5
Werkstoffe WI	2	2											2	2
Elektrotechnik									4	4			4	4
EDV Grundlagen	2	2											2	2
Thermodynamik I			4	5									4	5
Strömungslehre I			2	3									2	3
Fertigungstechnik							4	5					4	5
Summe ing.-wiss. Grundlagen	10	12	16	20	2	3	4	5	4	4	0	0	36	44
Anwendungsmodule Allgemeiner Maschinenbau														
Kraft- u. Arbeitsmaschinen I					4	5							4	5
Finite Elemente Methode I									2	3			2	3
Konstruktionslehre I							4	5					4	5
CAD-CAM-Labor							2	2					2	2
Werkzeugmaschinen I							4	5					4	5
Summe Anwendungsmodule Allgemeiner Maschinenbau	0	0	0	0	4	5	10	12	2	3	0	0	16	20
Praxis														
Praxis WI											12	18	12	18
Summe ECTS														102

Artikel 12

Hinzugefügt wird die

Anlage X „Wirtschaftliche Fächer einschl. Mathematik, Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen“

Wirtschaftliche Fächer Bachelor: Wirtschaftsingenieurwesen														
	1		2		3		4		5		6		Summe	
	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Grundlagen														
Mathematik	8	8	6	7									14	15
betriebs-, volkswirtschaftliche Module; Recht														
Quantitative BWL I	4	5											4	5
Quantitative BWL II			2	3									2	3
Statistische Methoden					4	5							4	5
Rechnungswesen I					2	2	2	3					4	5
Rechnungswesen II							4	5					4	5
Management I					6	7							6	7
Management II							4	5					4	5
Seminar									4	9			4	9
Wirtschafts- und Arbeitsrecht					4	5							4	5
Summe betriebs-, volkswirtschaftliche Module; Recht	4	5	2	3	16	19	10	13	4	9	0	0	36	49
Praxisprojekt													12	18
Summe ECTS														82

Artikel 13: Inkrafttreten

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 14: Überleitungsbestimmung

Wurde vor oder wird in dem Semester des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung in einem geänderten Fach das Prüfungsverfahren eröffnet, dann ist dieses noch nach der alten Prüfungsordnung zu beenden.

Trier, den 10.07.2010

Gez. Prof. Dr.-Ing. Hupe

Dekan des Fachbereiches Technik der Fachhochschule Trier